

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Luise
Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan
Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/2141, 18/3078 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mikrozensusgesetzes 2005 und des Bevölkerungsstatistikgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Familienstand“ werden die Wörter „und Zahl der gemeinsamen Kinder“ eingefügt.
 - b) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
 - c) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - d) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
„d) Angabe darüber, ob einer bzw. beide der Eltern in einer bzw. zwei Lebenspartnerschaften leben,“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben d bis h werden die Buchstaben e bis i.
 - d) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben e und f.
2. Der Nummer 2 Buchstabe b wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:
 - ,cc) In Buchstabe b werden nach dem zweiten Komma die Wörter „Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder,“ angefügt.‘

Berlin, den 4. November 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

In der Antwort auf die kleine Anfrage der grünen Bundestagsfraktion zum Thema „Regenbogenfamilien in Deutschland“ (BT-Drs. 18/2174) gab die Bundesregierung zu, dass sie sehr wenig von der Lebensrealität von Regenbogenfamilien weiß. Ihre einzigen Erkenntnisse basieren auf Erhebungen von 2006 und können nicht ernsthaft als aktuell und ausreichend bewertet werden.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die immer wachsende Zahl von Regenbogenfamilien in Deutschland endlich auch in der Bevölkerungsstatistik berücksichtigt.

Nur so wird der Gesetzgeber der familiären Realität gerecht und kann Regenbogenfamilien auf einer fundierten Basis in die Familienpolitik einbeziehen.

Zu Nummer 1 (§ 2 BevStatG)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Nach § 2 Absatz 2 Nummer Buchstabe b wird bei Eheschließungen u.a. die Zahl der gemeinsamen Kinder der Ehegatten übermittelt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird bei Begründungen von Lebenspartnerschaften auch die Zahl der gemeinsamen Kinder der Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner übermittelt. Dies kann relevant sein, wenn Kinder vor der Begründung eingetragener Lebenspartnerschaft nach deutschem Recht im Ausland angenommen wurden.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach § 2 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe c wird bei lebend- und bei totgeborenen Kindern die Angabe darüber übermittelt, ob die Eltern des Kindes miteinander verheiratet sind. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird auch die Angabe übermittelt, ob einer bzw. beide der Eltern in einer bzw. zwei Lebenspartnerschaften leben.

Zu Nummer 2 (§ 3 BevStatG)

Nach § 3 Nummer 1 Buchstabe b übermitteln die für Ehesachen und Aufhebungen von eingetragenen Lebenspartnerschaften zuständigen Gerichte erster Instanz bei gerichtlichen Entscheidungen über Ehesachen den statistischen Ämtern der Länder mindestens monatlich u.a. die Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Zahl der lebenden gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder auch bei Aufhebungen von Lebenspartnerschaften übermittelt.